



Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

- TEIL A: PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRANZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- BAUGEBIETSBEZEICHNUNG**
Für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut
- FESTSETZUNGSCHLÜSSEL**
1 Gebietsnummer
2 Art der baulichen Nutzung
3 Bauweise/Geschobzahl
4 GRZ (Grundflächenzahl)
5 GFZ (Geschobflächenzahl)
6 Anzahl der Vollgeschosse
- GENEREBEGEIT** (§ 8 BauVO)
Folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauVO sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauVO):
- Tankstellen
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauVO)
als Höchstgrenze
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 16 Abs. 2 und 3 und § 18 BauVO)
Wird als zulässige Traufhöhe (Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als zulässige Firsthöhe bezogen auf die erschließungssseitige, mittlere Verkehrsflächenhöhe wie folgt festgesetzt.
- | | Traufhöhe | Firsthöhe über Traufhöhe |
|------------------------|-----------|--------------------------|
| GE (max. II Geschosse) | 9,50 m | 4,0 m |
- Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen sowie für Ver- und Entsorgungs- und Recyclingeinrichtungen) eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.
- GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 19 BauVO)
z.B. GRZ 0,5
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL** (§ 20 BauVO)
z.B. GFZ 1,0
- BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauVO)
Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauVO)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNG/HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE
Untergeordnete Bauteile und Gebäude sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
- FÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen sowie sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauVO, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 BauVO sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Stellplätze dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden.
- VERKEHRSFÄCHEN SOWIE VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE**
- VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:**
- FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - ZUFAHRTEN
Maximal dürfen pro Betriebsgrundstück zwei Zufahrten in der notwendigen Breite angelegt werden. Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt zulässig.
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - NATURNAHE PARKANLAGE
- MASSNAHMEN SOWIE FÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
FLÄCHE 1: PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINES WALDRANDES MIT WALDSAUM
Die Flächen sind als Wiesen anzulegen, zu 25 % aufgelockert mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen (am Waldrand) und extensiv zu pflegen. Die Wiesen- und Staudenbereiche dürfen maximal einmal jährlich nach dem 30.09. gemäht werden, das Mahgut ist zu entfernen. Die Gehölze sind der Eigenentwicklung zu überlassen.

- FLÄCHE 2: EXTENSIV ZU PFLEGENDE OBSTWIESE**
Die Flächen sind als Wiesen anzulegen, die maximal 2 mal jährlich, nach dem 30.06. und dem 30.09. gemäht werden dürfen; das Mahgut muß von der Fläche entfernt werden. Je 100 m² Fläche ist ein hochstammiger Obstbaum zu pflanzen.
- NIEDERSCHLAGSWASSERRÜCKHALTUNG**
Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Rückhalteanlagen (Zisternen oder offene Wasserflächen bzw. Gräben) zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 25 l/m² überdachte Grundfläche betragen. Überschüssige Wassermengen sind durch einen Überlauf in die Regenwasserkanalisation zu leiten.
- BESTEFIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN**
Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind vollständig bodenversiegelnde Ausführungen unzulässig. Ausnahmsweise können für Hofflächen aus Umweltschutzgründen sowie aus betriebstechnischen Gründen auch versiegelnde Befestigungen (z.B. Asphalt, Beton) verwendet werden.
- PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATURNAHE PARKANLAGEN**
Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Die Wiesen sind zweimal jährlich nach dem 30.06. und nach dem 30.09. zu mähen; das Mahgut ist zu entfernen.
- PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL**
Die Anwendung chemischer Pflanzenbehandlungsmittel ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.
- BEREICHE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERMEIDET WERDEN DÜRFEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen allgemein unzulässig. Für Wohnungen wird die Verwendung von festen Brennstoffen auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt. Ausnahmsweise kann die Verwendung von festen oder flüssigen Brennstoffen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgabe zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgabe von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN**
- BEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE**
Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauVO nutzbaren Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
Zur Gliederung des Gebietes ist an den Grenzen zwischen den Baugrundstücken eine aufgelockerte Pflanzkulisse aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern von insgesamt mindestens 5,0 m Breite (je Grundstück 2,5 m) auszubilden. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum in die Pflanzung zu integrieren.
- MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLATZE**
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu bepflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind so zu gliedern, daß je 2 Stellplätze ein hochstammiger Laubbaum gepflanzt wird. Die Mindestpflanzfläche pro Baum muß 7,5 m² betragen.
- FASSADENBEGRENZUNG**
Vertikale Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind zu mindestens 50 % mit Rank- bzw. Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Rankhilfen sind zulässig.
- ANREICHNUNG VON ANPFLANZUNGEN**
Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind anrechenbar:
- Laubbäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm,
- Bepflanzungen, die nach "Besonderen Pflanzfestsetzungen" auf den Grundstücken anzupflanzen sind sowie
- bestehende und zu erhaltende Gehölzpflanzungen.
- BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN**
- DICHTE ABPFLANZUNG**
Es sind Bäume in dichten Kulissen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Je 50 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.
 - AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG**
Mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge ist eine aufgelockerte Pflanzkulisse mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Je 200 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von 18/20 cm in die Pflanzung zu integrieren. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.
 - ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN AUF VERKEHRSFÄCHEN**
Es sind Bäume in durchschnittlich 16 m Abstand alleinstehend zu pflanzen. Die zulässige Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich. Es sind nur hochstämmige Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20/25 cm zulässig.
- | | | |
|---------------|---------------------|---------------|
| Planstraße A: | Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Planstraße B: | Carpinus betulus | Hainbuche |
| Planstraße C: | Fraxinus excelsior | Gemeine Esche |

- ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN**
An den festgesetzten Punkten sind hochstämmige Laubbäume anzupflanzen. Es sind nur Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,5 m bzw. einem Stammumfang von mind. 20/25 cm zulässig. Die zulässige Baumart ist mit einem Buchstaben gekennzeichnet und aus der folgenden Baumliste ersichtlich:
CB Carpinus betulus Hainbuche
FR Fraxinus excelsior Gemeine Esche
- ERHALTUNG AUF DAUER**
Die anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls zu ersetzen.
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abräubungen und Stützmauern sind auf den privaten Baufeldern zu dulden.
- TEIL B: BAURUNDRINGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN** (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 83 BauO)
- 1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN** (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO)
- BAUKÖRPERGLIEDERUNG**
Aneinander grenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,3 m markieren.
- DÄCHER**
Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 17° Dachneigung sowie begrünnte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind. In den Baugebieten müssen 25 % der überbauten Grundflächen mit geneigten Dächern, Sheddächern, Lichtkuppeln (projizierte Dachfläche) oder begrünnten Flachdächern überdeckt werden. Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Betondecksteine, Dachpfannen und Falzbleche zulässig; eine schwarze, anthrazitfarbene und dunkelbraune sowie graue, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig. Flachdächer müssen eine helle Bekiesung / Beschieferung erhalten oder sind dauerhaft zu begrünen.
- FASSADENGESTALTUNG**
Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude ist ausschließlich eine weiße bzw. hell abgetintzte Farbgebung zulässig. Graue, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig.
- WERBEANLAGEN**
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.
- 2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)
- Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen als Zäune und Hecken aus Laubgehölzen nur in mindestens 1,0 m Abstand von der Grenze bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig. Der vor der Einfriedigung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten.
- Entlang der übrigen Grenzen sind Hecken aus Laubgehölzen und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig; außerdem sind landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.
- 3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLATZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN** (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)
- GESTALTUNG DER STELLPLATZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN**
Für die Befestigung der Stellplätze und Wege sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig. Mülltonnen / Mülltonnenplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.
- TEIL C: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET**
Der Geltungsbereich liegt zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald. Die Schutzgebietsverordnung sowie die Verfügung über die einstweilige Sicherung von Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Schöngärten im ehemaligen Bezirk Erfurt und die Inkraftsetzung einer allgemeinen Behandlungsrichtlinie für Naturschutzgebiete vom 28.06.1990, verlängert am 13.03.1992, sind entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist ein Antrag auf Befreiung von den landschaftsrechtlichen Bestimmungen nach § 31 BnatSchG beim Landesverwaltungsamt zu stellen.

- TEIL D: HINWEISE**
- DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**
FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
HÖHENLINIE
- PROBLEMATISCHER BAUGRUND**
Innerhalb des Geltungsbereiches sind zwei Gewinnungsversuche auf Kies bekannt (vgl. Plan 2). In diesen Bereichen ist mit Problemen bei der Gründung von Bauwerken zu rechnen.
- FREIFLÄCHENPLAN**
Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.
- ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE**
Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach vorläufigem dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
- SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN**
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzelnungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.
- Gesetze und Verordnungen**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt 11 Nr. 1 des Einfügungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 I S. 885, 1122).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132).
PlanzVO Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I 1981 S. 833).
Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 50 S. 929).
Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Nr. 1 S. 17).
Verfahren
ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 19.07.1992 übereinstimmen.
Verpflichtungsgenehmigung
- Katasteramt
- Eisenach, den 19.07.1992
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.1990 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.09.1990, in der HWA/TA/E/19 Zeitung ortsüblich veröffentlicht.
Eisenach, den 22.07.1992
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach in ihrer Sitzung am 10.07.1992, dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.08.1992 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 17.06.1992 bis einschließlich 30.09.1992 öffentlich ausliegen.
Eisenach, den 21.07.1993

SATZUNGSBESCHLUSS
Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am 22.07.1993 den Bebauungsplan auf Grund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Bekanntmachung zugestimmt.
Eisenach, den 21.07.1993

GENEHMIGUNGSVERFAHREN
Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 19.07.1993 durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.
Eisenach, den 19.07.1993
Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 12.07.1994
Aktenzeichen 210-1621-20-ESA-AG - Große
Genehmigungsbehörde Wismar, d. 12. Juli 1994
Das Genehmigungsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßnahmen und/oder Auflagen, mit Ausnahme / im Bereich des ... umrandeten Teils nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 19.07.1993
Aktenzeichen ...
Genehmigungsbehörde ...
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 19.07.1993 ortsüblich bekanntgemacht und dabei angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Eisenach, den 19.07.1993

Stadt Eisenach
Entwicklungsprojekt Gewerbegebiet 'In der großen goldenen Aue'
Bebauungsplan Nr. 1
mit integriertem Landschaftsplan
Plan 7
M.1:1000

Gesamtkoordinator: HLT Gesellschaft für Forschung
Planung Entwicklung mbH
- Treuhänder der Stadt Eisenach -
Abraham-Lincoln-Str. 38 - 42
6200 Wiesbaden - Tel. 06 11 / 774-1

Städtebauliche Planung: **Planungsgruppe 4**
Peter Dittmar, Jens P. Kruse, Paul M. Löse
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Mönnichstraße 18 Bin 12 - Tel. 030 / 323 8018
Berlin - Fax 030 / 323 8017

Landschaftsplanung: MARTIN SEEBÄUER, KAI WEIßES UND PARTNER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDA
Waldemarstraße 2-4 Tel. 030 / 315 70 45
1000 Berlin 21 Fax 030 / 316 67 31